

Vertretungsvertrag zwischen Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson

**Vertragsvorlage zur Förderung von Kindern in
Kindertagespflege durch das Jugendamt des
Regionalverbandes Saarbrücken gemäß dem
Sozialgesetzbuch VIII**

Vertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Personendaten

Folgender Vertrag wird zwischen folgenden Parteien geschlossen:

Vertragsunterzeichner (m/w/d), im Folgenden „Kindertagespflegeperson“ genannt

_____, geb. am _____

Anschrift _____

Telefon _____ Mobil _____

E-Mail _____

und

Vertragsunterzeichner (m/w/d), Personensorgeberechtigte(r) im Folgenden „Eltern“ genannt

_____, geb. am _____

_____, geb. am _____

Anschrift _____

Weitere Anschrift * _____

Telefon _____ Mobil _____

E-Mail _____

Folgendes Kind wird von der Kindertagespflegeperson im Rahmen der Kindertagespflege
gem. SGB VIII aufgenommen:

_____, geb. am _____

Liegt ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Kindertagespflegeperson und dem von
ihr zu betreuenden Kind vor: ja nein

* auszufüllen, wenn die Personensorgeberechtigten nicht zusammenleben

Erziehungsgrundsätze und Nachweise

1. Die Kindertagespflegeperson übernimmt die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes. Ihr wird die Aufsichtspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) für die Zeit der Betreuung übertragen. Sie übt eine selbständige Tätigkeit aus und ist nicht weisungsgebunden.
2. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind in jeder Form gewaltfrei zu erziehen.
3. Die Kindertagespflegeperson stellt den Eltern ihr schriftliches Konzept zur Verfügung.
4. Das jeweilige Kind wird seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Überlegungen und Entscheidungen beteiligt.
5. In regelmäßigen Abständen findet ein Austausch über alle Fragen, die die Betreuung, Bildung und Entwicklung des Kindes betreffen, statt. Zur Sicherung der Teilhabe der Personensorgeberechtigten an der Entwicklung ihres Kindes finden regelmäßige Eltern - bzw. Entwicklungsgespräche statt.
6. Das religiöse Bekenntnis des Kindes und seiner Familie ist zu berücksichtigen, besondere Ernährungs- und Erziehungsfragen sind mit den Personensorgeberechtigten abzusprechen.
7. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, wenn ihr im Rahmen der Betreuung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, dem Jugendamt die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII erforderlich sind. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Jugendamt erfolgen, an dem die Eltern sowie das Kind beteiligt werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
8. Über Aufnahmen weiterer Tageskinder werden die Eltern von der Kindertagespflegeperson informiert. Die Eltern werden bei Vertragsabschluss über die Anzahl der betreuten Kinder informiert.
9. Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Fortbildung „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“, „Erst-Hilfe-in Kindernotfällen“. Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Qualifizierung entsprechend § 23 Absatz 3 in Verbindung mit § 43 SGB VIII. Sie verpflichtet sich, mindestens 15 Stunden praxisbezogene Fortbildung im Jahr nachzuweisen.
10. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
11. Die Eltern verpflichten sich vor Beginn der Betreuung, der Kindertagespflegeperson eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes auszuhändigen (Unbedenklichkeitsbescheinigung wie für Krippe und Kindertagesstätte).
12. Eltern, deren Kinder ab dem ersten Geburtstag in der Kindertagespflege betreut werden, müssen einen Nachweis über eine bestehende Masernschutzimpfung vorlegen. Dieser Nachweis muss der Kindertagespflegeperson vorgelegt werden.

Grund für die Vertretung

Die Betreuungsververtretung wird benötigt, weil: _____

Regelung zur Betreuungszeit

Das Betreuungsverhältnis beginnt am: _____

endet am: _____

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind an folgenden Tagen und Zeiten zu betreuen:

Wochentage	von ... Uhr	bis ... Uhr	Stundenzahl	Mittagsverpflegung	
Montag				Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
Dienstag				Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
Mittwoch				Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
Donnerstag				Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
Freitag				Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
Samstag				Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
Sonntag				Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
Gesamt	_____	_____			

siehe monatliche Abrechnung bei flexibler Arbeitszeit

Bitte beachten:

Bei öffentlich geförderter Tagespflege besteht die Betreuungszeit aus der tatsächlichen beruflichen Abwesenheit plus Fahrtstrecke

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind pünktlich zu bringen und abzuholen und Änderungen rechtzeitig mitzuteilen.

Laufende Geldleistung und Zusatzleistungen

Die Kindertagespflegeperson erhält eine entsprechende laufende Geldleistung vom örtlichen Jugendamt gemäß der Satzung über Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege im Regionalverband Saarbrücken vom 01.01.2024 - Satzung Kindertagespflege - in der jeweils geltenden Fassung. Nach § 3 Absatz 2 dieser Satzung umfasst die laufende Geldleistung für die Kindertagespflegeperson den Betrag für die Anerkennung der Förderleistung und den Betrag für die Erstattung angemessener Sachkosten. Im Sachaufwand enthalten sind Nutzung Wohnraum (anteilige Miete), Frühstück/Imbiss/Getränke, Nutzung Mobiliar Haushalt, Freizeit/Kultur, Pflege/Hygiene (außer Windeln). Windeln sind von den Erziehungsberechtigten zur Verfügung zu stellen. Für die Vor- und Nachbereitung werden der Kindertagespflegeperson gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung Kindertagespflege je Monat zwei Betreuungsstunden zusätzlich anerkannt, für die ein Betrag pauschal gewährt wird. Die Höhe richtet sich nach Anlage 1 der Satzung.

Gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung Kindertagespflege wird zur Förderung der Mittagsverpflegung eine Mittagessenpauschale pro Monat und Kind, das zwischen 11.00 und 13.30 Uhr betreut wird gezahlt. Die Höhe richtet sich nach Anlage 1 der Satzung Kindertagespflege.

Durch die Förderung des Jugendamtes (laufende Geldleistung und ggf. Zusatzleistungen) fallen keine weiteren Zuzahlungen durch die Eltern an die Tagespflegeperson an.

Zahlungsmodalität bei öffentlich geförderter Kindertagespflege

1. Die laufende Geldleistung ist monatlich vom zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu zahlen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt diese erst, wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen (Vertrag, Antrag auf Förderung, Anlage 2, 2.1, 3 bzw. 3a)
2. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe überweist die Zahlungen auf folgendes Konto:

KontoinhaberIn: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Geldinstitut: _____

- Die Eltern verpflichten sich in Vorlage zu treten, wenn bei Betreuungsbeginn die vollständigen Unterlagen nicht vorliegen und somit ein Bewilligungsbescheid nicht erstellt werden kann.

Haftung und Versicherung

1. Der Kindertagespflegeperson obliegt die Aufsichtspflicht nach § 832 BGB, und sie haftet bei Verletzung ihrer Aufsichtspflicht kraft Gesetz.

Zur Aufsichtssituation in Bezug auf Bringen/ Abholen und Übergabe des Tageskindes wird Folgendes besonders vereinbart:

- Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson beginnt mit dem Weggang der Person, die das Kind gebracht hat und endet mit der Ankunft der Person, die das Kind abholt.

○

2. Die Kindertagespflegeperson hat aufgrund der übernommenen Aufsichtspflicht eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die diese Tätigkeit mitversichert/ ausschließlich versichert. Die Versicherung ist bei folgendem Versicherungsträger/ abgeschlossen:

3. Bei einem Unfallschaden des Tageskindes ist, wenn eine öffentliche Förderung vorliegt, die Unfallkasse des Saarlandes als Unfallversicherungsträger zuständig.

Erreichbarkeit

Die Eltern teilen der Kindertagespflegeperson die Adresse und Telefonnummer, unter der sie während der Betreuungszeiten erreichbar sind, sowie alle nötigen Informationen wie folgt mit.

Die Eltern sind in dringenden Fällen während der Betreuungszeiten unter folgender Adresse / Telefonnummer zu erreichen:

Sind die Eltern nicht erreichbar, sollen folgende Personen informiert werden:

Abholen des Kindes

Folgende Personen sind berechtigt, das Kind bei der Kindertagespflegeperson abzuholen (in Ausnahmefällen können die Eltern eine Person auch telefonisch benennen):

Ist die oben aufgeführte oder telefonisch genannte Person der Kindertagespflegeperson oder dem Kind nicht persönlich bekannt, kann sie verlangen, dass sich die Person entsprechend (z. B. durch einen Personalausweis) ausweist und ggf. die Herausgabe des Kindes verweigern.

Transport des Kindes

Die Kindertagespflegeperson oder eine von den Eltern beauftragte Person ist berechtigt,

- das Tagespflegekind angeschnallt und unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen in ihrem Pkw zu transportieren.

Verschwiegenheitsverpflichtung, Persönlichkeitsrechte, Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, gegenseitig alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, sowie den persönlichen Lebensbereich der anderen Vertragspartei Stillschweigen zu bewahren. Für das Betreuungsverhältnis relevante Informationen und Informationen zum Wohl des Kindes oder, wenn dieses in Gefahr ist, können bzw. müssen dem öffentlichen Jugendhilfeträger mitgeteilt werden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Die Verwendung elektronischer Geräte zur Erfassung von persönlichen Daten (z.B. Überwachungskameras) oder solcher, die während ihrer Funktion persönliche Daten

erfassen, in der Kindertagespflegestelle, ist nur nach vorheriger Einwilligung durch die Eltern zulässig.

Fotos des Kindes dürfen von der Kindertagespflegeperson nicht ohne Einwilligung der Eltern weitergegeben oder veröffentlicht werden. Für jede Veröffentlichung muss sich die Kindertagespflegeperson schriftlich das Einverständnis der Eltern einholen. Für eine Veröffentlichung im Internet oder elektronische Weitergabe ist eine gesonderte Einverständniserklärung erforderlich. Fotos zu Erinnerungszwecken, sowie zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation dürfen von der Tagespflegeperson mit Erlaubnis der Eltern angefertigt werden.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich zudem, neben der Einhaltung der allgemeinen Datenschutzvorschriften, die § 35 SGB I, §§ 62-65 SGB VIII in analoger Anwendung einzuhalten.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, die im Rahmen der Kindertagespflege erhaltenen Daten nur zum Zwecke der Durchführung des Kindertagespflegeverhältnisses zu nutzen. Zudem verpflichtet sich die Kindertagespflegeperson die erhaltenen Daten geheim zu halten. Davon umfasst ist die Verpflichtung, sicherzustellen, dass die Daten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung des vorliegenden Vertrages fort. Bei Einschaltung Dritter zur Verarbeitung der Daten verpflichtet sich die Tagespflegeperson diesem dieselben Pflichten aufzuerlegen.

Wichtiger Hinweis:

Bei Wegfall der Voraussetzungen zur Förderung werden die Zahlungen des öffentlichen Trägers sofort eingestellt. Versäumte Kündigungsfristen werden nicht erstattet. Die Förderung findet nur so lange statt, wie das Kind tatsächlich durch die Kindertagespflegeperson betreut wird.

Schriftform

Der Vertrag bedarf bei Änderungen und Ergänzungen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet und von den Vertragspartnern unterzeichnet sein.

Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten über bzw. aus dieser Vereinbarung ist das Gericht zuständig, an dessen Ort die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

Rechtswahl

Dieser Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Vertragsaushändigung bei öffentlicher Förderung

Dieser Vertrag ist bei einem Antrag auf öffentliche Förderung dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzulegen.

Jede der Vertragsparteien hat eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

Ort

Datum

Unterschrift(en) Sorgeberechtigte(r)*

Unterschrift Kindertagespflegeperson

* Bei gemeinsamer elterlicher Sorge müssen beide Elternteile den Vertrag unterschreiben